



Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

9442/24

CONOP 26
CFSP/PESC 798

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einem Standpunkt der EU zur Stärkung des Verbots von Antipersonenminen im Hinblick auf die Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen.

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu einem Standpunkt der EU zur Stärkung des Verbots von Antipersonenminen im Hinblick auf die Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, die der Rat auf seiner 4028. Tagung vom 27. Mai 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu einem Standpunkt der EU zur Stärkung des Verbots
von Antipersonenminen**

**im Hinblick auf die Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das
Verbot von Antipersonenminen**

I- Einleitung

1. Die Europäische Union tritt geschlossen dafür ein, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ zu unterstützen und dessen Ziele zu verfolgen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten blicken zurück auf eine lange Tradition der Unterstützung der Minenräumung und der Vernichtung gelagerter Antipersonenminen sowie der Hilfe für Opfer von Antipersonenminen, der Förderung der Universalisierung des Übereinkommens und der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der uneingeschränkten und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens. Seit dem 1. Juni 2013 sind alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten des Übereinkommens.
2. Der Rat betrachtet das Übereinkommen als grundlegendes Abrüstungsinstrument, dessen Integrität, uneingeschränkte Umsetzung und strikte Anwendung zu gewährleisten ist, wobei der Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen angestrebt werden muss. Zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ist das Übereinkommen zu einer Erfolgsgeschichte der Abrüstungsdiplomatie geworden, und es zeigt, wofür die EU steht: eine internationale regelbasierte Ordnung, die in der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verwurzelt ist. Das Übereinkommen vereint eine robuste weltweite Norm über das Verbot des Einsatzes, der Weitergabe und der Herstellung von Antipersonenminen mit beeindruckenden Ergebnissen bei der Vernichtung gelagerter Antipersonenminen und der Räumung minenkontaminierter Gebiete; zudem legt es fest, dass jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, die entsprechende Hilfe für Minenopfer leisten soll, wobei dies in umfassendere nationale Politiken, Pläne und Rechtsrahmen integriert werden sollte.

¹ Im Folgenden: „das Übereinkommen“.

Das Übereinkommen entfaltet weltweit eine messbare und beträchtliche positive Wirkung im Bereich des humanitären Schutzes, der Stabilisierung, der Entwicklung und der Abrüstung, und es leistet einen Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sowie zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

3. Der Rat ist sich bewusst, dass die Ziele des Übereinkommens noch nicht in vollem Umfang erreicht worden sind. Durch die Kontaminierung mit Antipersonenminen kommen nach wie vor Menschen zu Schaden, sie verbreitet Angst, verhindert den Zugang zu Gebieten, beeinträchtigt die sozioökonomische Entwicklung und hindert Flüchtlinge und Binnenvertriebene an der Rückkehr in ihre Heimatorte. Die Belastung, der Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften, Regionen und Staaten durch Antipersonenminen und explosive Kampfmittelrückstände ausgesetzt sind, ist nach wie vor hoch und inakzeptabel. Der Rat verurteilt nachdrücklich den rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie den Einsatz von Antipersonenminen und unkonventionellen Antipersonenminen, durch den die Ukraine zu dem Land geworden ist, das nun die weltweit stärkste Minenkontamination aufweist. Der Rat ist zudem besorgt über erneute Kontamination in Ländern wie Irak, Libyen, Syrien, Jemen und Myanmar sowie in der Sahelzone. Der Rat bekräftigt, dass der Einsatz von Antipersonenminen, ungeachtet dessen, wo, wann und durch wen er erfolgt, für die Europäische Union keinesfalls akzeptabel ist.
4. Der Rat weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten wichtige Geber für die humanitäre Minenräumung weltweit sind, indem sie die Universalisierung des Übereinkommens, die Minenüberwachung und die Räumung verminter Gebiete, die Aufklärung über Minengefahren, die Opferhilfe, die Bestandsvernichtung, den Kapazitätsaufbau sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Minensuch- und Minenräumungstechnologien unterstützen. Auch nach der letzten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens im Jahr 2019 sind die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin wichtige Geber für die humanitäre Minenräumung weltweit, mit einem Mitteleinsatz in der Höhe von 26 Millionen Euro im Jahr 2022 und 38,5 Millionen Euro im Jahr 2023 im Rahmen der Krisenbewältigungsinstrumente sowie von weiteren 8,5 Millionen Euro im Jahr 2022 und 16 Millionen Euro im Jahr 2023 im Rahmen der humanitären Hilfe. Der Rat weist ferner hin auf die erhebliche komplementäre Unterstützung, die einzelne EU-Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Maßnahmen und Projekten zur humanitären Minenräumung leisten.
5. Der Rat weist hin auf dem Beitrag der Unterstützungseinheit des Übereinkommens im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Mit diesem Beschluss wurde es der Unterstützungseinheit ermöglicht, an der Umsetzung des anlässlich der Vierten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens im Jahr 2019 verabschiedeten Aktionsplans von Oslo mitzuwirken, unter anderem durch Förderung der Universalisierung des Übereinkommens und durch Unterstützung der Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Umsetzung der Aspekte des Aktionsplans von Oslo in den Bereichen der Minenüberwachung und der Räumung verminter Gebiete, der Minenräumung, der Aufklärung über Minengefahren und der Hilfe für Minenopfer.

6. Der Rat spricht den zahlreichen Partnern und Interessenträgern, die zur Entwicklung des Übereinkommens und zu dessen Erfolgen in den vergangenen Jahren beigetragen haben, seine Anerkennung aus, darunter allen Vertragsstaaten, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Forschenden sowie allen Gebern und Akteuren, die die humanitäre Minenräumung unterstützt haben. So würdigt der Rat unter anderem die von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und der Internationalen Kampagne für das Verbot von Landminen unternommenen Anstrengungen. Der Rat möchte insbesondere den Mut und die Entschlossenheit der Einsatzkräfte im Bereich der Minenräumung hervorheben, die weltweit daran arbeiten, Landflächen wieder zugänglich und sicher zu machen, und gedenkt jener, die in Ausübung dieser ehrenvollen Aufgabe ihr Leben verloren haben. Der Rat betont, wie wichtig es ist, Opfer und die Organisationen, die die Opfer vertreten, unter anderem Jugendorganisationen, Frauenrechtsorganisationen und Women Led Organizations (von Frauen geleitete Organisationen, WLO) bei der Umsetzung und der Universalisierung des Übereinkommens einzubeziehen. Der Rat spricht der Unterstützungseinheit des Übereinkommens seine Anerkennung für ihre unentwegte Arbeit von unschätzbarem Wert aus. Abschließend unterstreicht der Rat die starke Partnerschaft und ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der EU bei der humanitären Minenräumung.
7. Der Rat begrüßt die bevorstehende Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens (Siem Reap-Angkor, 25.-29. November 2024) als Gelegenheit, die Fortschritte zu überprüfen, die Zusagen zu bekräftigen und die Universalisierung und verstärkte Durchführung des Übereinkommens zu fördern. Der Rat ist der Auffassung, dass die Überprüfungskonferenz einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen den Vertragsstaaten fördern und alle einschlägigen Interessenträger einbeziehen sollte, um über gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu beraten und zügigere Fortschritte bei der Verwirklichung des angestrebten gemeinsamen Ziels einer Welt ohne Antipersonenminen zu erreichen.
8. Die Ziele der EU hinsichtlich der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz werden in dem Positionspapier unter Nummer II näher ausgeführt.

II- Positionspapier der EU für die Fünfte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Siem Reap-Angkor, 25-29 November 2024)

Die Europäische Union wird konstruktiv zu einem einvernehmlichen und erfolgreichen Ergebnis der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen beitragen und danach streben, dass die folgenden Elemente in die drei vorgesehenen Ergebnisdokumente, d. h. (1) die Überprüfung der Wirkungsweise und des Status des Übereinkommens, (2) die Politische Erklärung und (3) den Aktionsplan, aufgenommen werden.

1) In Bezug auf die Überprüfung der Wirkungsweise und des Status des Übereinkommens:

1. Feststellung neuer Herausforderungen bei der Umsetzung, mit denen die Vertragsstaaten in allen Bereichen des Abkommens konfrontiert waren (Universalisierung, Einhaltung, Opferhilfe, Minenräumung, Bestandsvernichtung, Zusammenarbeit und Hilfe, Transparenz und Informationsaustausch);
2. Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des deutschen Vorsitzes der 21. Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen, die in den Dokumenten, die auf der Konferenz verteilt wurden, skizziert waren;
3. Anstreben einer eingehenden Überprüfung des Stands der Umsetzung der aus dem Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen seit der Vierten Überprüfungskonferenz von 2019, aufbauend auf den Vorbereitungsarbeiten und den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Ausschüsse des Übereinkommens; dies umfasst unter anderem Folgendes:

Universalisierung:

- a. Unterstützung aller Anstrengungen zur Universalisierung, einschließlich der Anstrengungen des Vorsitzes, der Implementierungsunterstützungseinheit und der Sondergesandten zu dem Abkommen, und Schaffung von Anreizen zur Förderung der Universalisierung, unter anderem im Wege der Finanzierung;

Umsetzung von Artikel 5:

- b. Ermutigung der Vertragsstaaten, rechtzeitig ausführliche Informationen in Bezug auf die Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 5 vorzulegen, insbesondere betreffend Ersuchen um Fristverlängerung;

- c. Betonung, dass 14 Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen zur Minenräumung bis 2025 nachkommen müssen und Bedauern, dass wahrscheinlich nur einige wenige diese Frist einhalten werden;
- d. Ermutigung aller Vertragsstaaten zu Anstrengungen angesichts der zahlreichen Ersuchen um Fristverlängerung im Jahr 2024; Aufforderung an die Vertragsstaaten, detaillierte Arbeitspläne für die Dauer der vorgeschlagenen Fristverlängerung vorzulegen, einschließlich einer Kostenaufstellung sowie kontextspezifischer Initiativen zur Aufklärung über Minengefahren in betroffenen Gemeinschaften;
- e. Ermutigung der Vertragsstaaten, die nationalen Normen im Bereich der humanitären Minenräumung entsprechend den neuesten International Mine Action Standards (IMAS) aktuell zu halten;
- f. Ermutigung aller Vertragsstaaten, in denen Kontamination mit Antipersonenminen unkonventioneller Art gemeldet wird, weiterhin dafür zu sensibilisieren, dass diese Kontamination im Rahmen des Übereinkommens angegangen werden muss;
- g. Ermutigung zur Verstärkung der Synergien zwischen dem Ausschuss zur Umsetzung von Artikel 5 und dem Ausschuss zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Hilfe sowie zu einer Verbesserung des Dialogs mit Fachorganisationen;
- h. Förderung der Einrichtung einer informellen Unterstützungsgruppe für den Ausschuss zur Umsetzung von Artikel 5 und Fortsetzung der Prüfung, wie das Verfahren nach Artikel 5 gestärkt werden kann, einschließlich der Beiträge der relevanten Interessenträger;

Umsetzung von Artikel 7:

- i. Aufforderung an die Vertragsstaaten, ihrer Berichtspflicht nach Artikel 7 nachzukommen;

In Bezug auf Zusammenarbeit und Hilfe:

- j. Förderung des Ergebnisses der Dritten Weltkonferenz über die Hilfe für Minenopfer und Gewährleistung, dass diese Ergebnisse Eingang in den künftigen Aktionsplan finden;
- k. Unterstützung des Formats des individualisierten Ansatzes, das vom Ausschuss eingesetzt wird, um interessierten betroffenen Vertragsstaaten eine Plattform zu bieten, auf der sie ihre besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse für relevante Interessenträger, unter anderem für Geber und Akteure im Bereich der humanitären Minenräumen, darlegen können;

4. Überprüfung des Durchführungsmechanismus des Übereinkommens und Unterstützung für Anstrengungen und Vorschläge zu dessen Verbesserung, insoweit dies erforderlich und mit dem Übereinkommen vereinbar ist;
5. Aufforderung zu Anstrengungen zur Beibehaltung von und Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die humanitäre Minenräumung, auch durch innovative Finanzierung;
6. Aufforderung an Vertragsstaaten mit Zahlungsrückstand bei ihren Pflichtbeiträgen für das Übereinkommen, Abhilfe zu schaffen, wobei hervorgehoben werden sollte, dass das politische Bekenntnis zum Übereinkommen durch Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen untermauert werden sollte, und Ermutigung der Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, freiwillige Beiträge für die Implementierungsunterstützungseinheit des Übereinkommens bereitzustellen;

2) *Im Hinblick auf die Politische Erklärung von Siem Reap-Angkor:*

1. Bekenntnis zu einer regelbasierten internationalen Ordnung, die in der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, verwurzelt ist, und Eintreten für einen ständigen multilateralen Abrüstungsdialog;
2. Ausdruck der Anerkennung an Kambodscha für die Ausrichtung der Fünften Überprüfungskonferenz sowie für Kambodschas umfassende Erfahrung in allen Bereichen der humanitären Minenräumung und für die Bereitschaft des Landes, andere Länder an diesen Erfahrungen teilhaben zu lassen;
3. Unterstützung der Priorität, die der kambodschanische Vorsitz der Universalisierung, der Umsetzung von Artikel 5 und der Opferhilfe einräumt, und Hinweisen auf die Unterstützung und die Bereitschaft zur Mitwirkung in diesen Bereichen;
4. Bekräftigung des entschlossenen Bekenntnisses zur Wahrung der Norm gegen Antipersonenminen und Unterstützung der Universalisierung des Übereinkommens;
5. Hervorheben, dass der Einsatz von Antipersonenminen, ungeachtet dessen, wo, wann und durch wen er erfolgt, für die EU keinesfalls akzeptabel ist;
6. Politische Zusage an die Vertragsstaaten, den Aktionsplan von Siem Reap-Angkor umzusetzen;
7. Bedauern der mangelnden Fortschritte bei der Universalisierung des Übereinkommens seit 2017, wobei 33 Staaten nach wie vor außerhalb stehen, und Ermutigung zu erneuertem Engagement für die Universalisierung seitens aller Vertragsstaaten sowie der anderen Akteure;

8. Hervorheben, wie wichtig Partnerschaften mit allen Akteuren im Bereich der humanitären Minenräumung sind, auch mit der Zivilgesellschaft, den nationalen Behörden, die für die humanitäre Minenräumung zuständig sind, und dem privaten Sektor;
9. Bestätigung, dass die Verpflichtungen des Übereinkommens für unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), die unter die in dem Übereinkommen festgelegte Definition einer Antipersonenmine fallen, gelten;
10. Betonung, dass die humanitäre Minenräumung häufig von entscheidender Bedeutung ist, um soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Friedenskonsolidierung, Stabilisierung und Zugang für humanitäre Zwecke zu ermöglichen;
11. Zusage, Diversität und Geschlechtergleichstellung zu berücksichtigen und geschlechtergerechte und konfliktsensible Ansätze bei der Umsetzung aller Aspekte der humanitären Minenräumung sowie in den institutionellen Verfahren des Übereinkommens zu berücksichtigen;
12. Ausdruck der Besorgnis in Bezug auf die zahlreichen Toten und Verletzten aufgrund von Antipersonenminen seit der Vierten Überprüfungskonferenz, Aufnahme der am schwersten betroffenen Länder in die Liste, Vergleichen der Daten und Trends mit denen der Vorjahre und Auswertung der entsprechenden Erfahrungen für die kommenden fünf Jahre;
13. Prüfung der Vorteile und Stärkung der bestehenden Synergien mit anderen Instrumenten im Rahmen des humanitären Völkerrechts, beispielsweise des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD). Diese Instrumente sind wichtige Komponenten der Opferhilfe, um Menschenrechte und die wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern;

3) *Im Hinblick auf den Aktionsplan von Siem Reap-Angkor:*

1. Angehen aller Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens, der bewährten Verfahren für die Umsetzung des Übereinkommens, seiner Universalisierung, der Bestandsvernichtung und des Zurückhaltens von Antipersonenminen sowie der Minenüberwachung und der Räumung verminter Gebiete, der Aufklärung über Minengefahren, der Opferhilfe, der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe der Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung;
2. Ausgehen von den Lücken und Herausforderungen, die im Wege der Überprüfung der Wirkungsweise und des Status des Übereinkommens festgestellt werden, und gemeinsame Erarbeitung von Vorschlägen im Sinne der Innovation, Verbesserung und Verstärkung der Umsetzung des Übereinkommens in allen seinen Aspekten;

Betonung, dass die humanitäre Minenräumung eine grundlegende Voraussetzung und einen Beitrag im Sinne der Sicherheit, der humanitären Hilfe, der Stabilisierung, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Rückkehr von Flüchtlingen und der integrierten Unterstützung von Minenopfern darstellt;

3. Anerkennung des Beitrags der Neuen Agenda für den Frieden und des Pakts für die Zukunft in Bezug auf die humanitäre Minenräumung; Würdigung der besonderen Partnerschaften des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Kampagne für das Verbot von Landminen und dem Genfer Internationalen Zentrum für Humanitäre Minenräumung sowie des Beitrags der Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens;
4. Hinweis auf den Beitrag des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;
5. Förderung der Zusage aller Vertragsstaaten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vollständig umzusetzen und zu erfüllen, auch durch angemessene Hilfsmaßnahmen, wenn sie dazu in der Lage sind, über die Minenräumung hinaus, um die soziale und wirtschaftliche Rehabilitation der Minenopfer zu gewährleisten;
6. Förderung der Unterstützung der Dialoge mit Interessenträgern auf nationaler oder regionaler Ebene, um die Zusammenarbeit und Hilfe für die Umsetzung des Abkommens weiter zu verbessern und die Parteien, die für das Wohlergehen von Gemeinschaften, die von Minen betroffen sind, sowie von Minenopfern verantwortlich sind, durch verstärkten Dialog und verstärkte Partnerschaften beim Umgang mit den Herausforderungen, vor denen sie stehen, zu unterstützen;
7. Ermutigung zur Erarbeitung von Maßnahmen zur bestmöglichen Unterstützung von Minenopfern auf eine nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse aller Zivilpersonen, einschließlich Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit und psychologischer Unterstützung;
8. Ermutigung zu einer Perspektive des Gender-Mainstreaming und Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse und Erfahrungen der Menschen in betroffenen Gemeinschaften bei der Programmplanung im Bereich der humanitären Minenräumung;
9. Berücksichtigung der Auswirkungen aller Aspekte der humanitären Minenräumung auf die Umwelt und das Klima, Ermutigung der Vertragsstaaten, diesen Aspekten in ihren nationalen Strategien zur humanitären Minenräumung Priorität zu geben, Berichterstattung über diese Aspekte, Benennung von Anlaufstellen in den entsprechenden Ausschüssen und Berücksichtigung der humanitären Minenräumung in den Plänen zum Katastrophenmanagement auf nationaler Ebene; Ermutigung der Akteure, diese Aspekte in ihren Maßnahmen und Projekten zu berücksichtigen;

10. Berücksichtigung der Internationalen Normen im Bereich der Humanitären Minenräumung (International Mine Action Standards, IMAS) und der politischen Empfehlungen des Genfer Internationalen Zentrums für Humanitäre Minenräumung (GICHD);
11. Gewährleistung der Achtung der wichtigsten Grundsätze bei der humanitären Minenräumung, einschließlich der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der Effektivität und der Effizienz, der Inklusivität und der Konfliktsensibilität;

Förderung von sowie Suche nach Wegen, bewährte Verfahren, die aus den Erfahrungen und durch den Austausch auf allen Ebenen gesammelt werden, bestmöglich zu nutzen;
12. Unterstützung für innovative Ansätze, beispielsweise neue Förder- und Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung der humanitären Minenräumung;
13. Ermutigung zur Annahme von Maßnahmen zur Stärkung der Verfahren nach Artikel 5, im Hinblick darauf, den Herausforderungen betroffener Staaten besser gerecht zu werden und diese Staaten wirksam dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
14. Förderung der Erhöhung der finanziellen und technischen Unterstützung für die Minenräumung und für die Hilfe für Minenopfer;
15. Bestätigung, dass Antipersonenminen unkonventioneller Art gemäß den bestehenden Verpflichtungen gemeldet und im Wege der humanitären Minenräumung geräumt werden müssen;
16. Hinweis auf das Thema des rechtswidrigen Einsatzes unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen, die unter die in dem Übereinkommen festgelegte Definition einer Antipersonenmine fallen, als kritischen Problembereich, der im nächsten Aktionsplan Berücksichtigung finden sollte, insbesondere auf dem Gebiet der Aufklärung über Minengefahren.